

Anlagen für die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere

Vollzugshilfe für die Erstellung des Umweltverträglichkeits- berichts

Anlagentyp Nr. 80.4 gemäss Anhang UVPV



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service de l'environnement SEn
Amt für Umwelt AfU



Direction de l'aménagement, de l'environnement et des constructions **DAEC**
Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion **RUBD**

Inhaltsverzeichnis

1	Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung	3
----------	--	----------

2	Standortwahl	3
----------	---------------------	----------

3	Verfahren	3
----------	------------------	----------

4	Inhalt des Voruntersuchungsberichts	4
----------	--	----------

4.1	Standortbeschreibung	4
------------	-----------------------------	----------

4.2	Projektbeschreibung	4
------------	----------------------------	----------

4.3	Umweltverträglichkeit	4
------------	------------------------------	----------

5	Zu konsultierende Dokumente und Dienststellen	5
----------	--	----------

A1	Wie wird die UVP-Pflicht einer Anlage ermittelt?	6
-----------	---	----------

1 Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Anlagen für die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere unterliegen nach Anhang der [Bundesverordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung](#) (UVPV, Anlagetyp Nr. 80.4) der UVP-Pflicht, wenn die Gesamtkapazität des Betriebs 125 Grossvieheinheiten (GVE) übersteigt. Ausgenommen sind Alpställe. Raufutter verzehrende Tiere zählen nur mit dem halben GVE-Faktor gemäss der [Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung](#).

Anhang 1 der vorliegenden Richtlinie hilft bei der Abklärung, ob eine bestimmte Anlage für die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere tatsächlich der UVP-Pflicht unterliegt. Er wurde auf der Grundlage des 2009 vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) veröffentlichten [UVP-Handbuchs](#) ausgearbeitet, das als Richtlinie gemäss Artikel 10b des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG) und Artikel 10 UVPV gilt und den Stellenwert einer Vollzugshilfe hat. Die Beispiele dienen der Veranschaulichung.

Artikel 5 der [Verordnung vom 2. Juli 2002 über die Umweltverträglichkeitsprüfungen und die massgeblichen Verfahren](#) (UVPVV) bestimmt das anwendbare Verfahren: Genehmigung des Zonennutzungsplans (Art. 86 Abs. 3 des Raumplanungs- und Baugesetzes RPBG), Sonderbewilligung (Art. 136 RPBG) oder Baubewilligung (Art. 135 ff. RPBG). Die UVPV sieht vor, dass der Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) vom Gesuchsteller und gemäss der kantonalen Richtlinie erstellt wird.

Gestützt auf die Artikel 8 und 8a UVPV sowie auf die im Kanton Freiburg gemachten Erfahrungen dient die vorliegende Richtlinie der Erarbeitung des Voruntersuchungsberichts, der den Ansprüchen an den eigentlichen UVB genügt. Sie bezweckt mit anderen Worten eine erweiterte Voruntersuchung mit der Bestimmung von Schutzmassnahmen, sodass der Gesuchsteller dem Amt für Umwelt (AfU) vor der öffentlichen Auflage beantragen kann, den Voruntersuchungsbericht als UVB anzunehmen.

2 Standortwahl

Da das Dossier die Standortwahl begründen muss, wird ein vorgängiger Kontakt mit dem [Bau- und Raumplanungsamt](#) (BRPA) empfohlen, um einerseits den bestmöglichen Standort zu bestimmen und andererseits über die allfällige Notwendigkeit einer Änderung des Zonennutzungsplans zu entscheiden. (Zur Erinnerung: Tierhaltungsanlagen, die nicht unmittelbar einem Landwirtschaftsbetrieb zugeordnet werden können – z. B. die Schweinemasthalle einer Käsereigenossenschaft –, sind in der Landwirtschaftszone nicht zulässig.)

3 Verfahren

Aufgrund der Stellungnahme des AfU und nach allfälligen Nachbesserungen und Ergänzungen wird der UVB während der Auflage des Projekts im Rahmen des massgeblichen Verfahrens und unter expliziter Bekanntmachung im Amtsblatt öffentlich zugänglich gemacht. Die öffentliche Auflage des Projekts und die Vernehmlassung des UVB dauern 30 Tage (Art. 3 Abs. 2 des Ausführungsreglements zum Raumplanungs- und Baugesetz RPBR). Im Übrigen kommt das übliche Verfahren nach dem RPBG zur Anwendung.

4 Inhalt des Voruntersuchungsberichts

4.1 Standortbeschreibung

- > Standort auf einem Situationsplan (1:25 000 oder 1:10 000);
- > Bodennutzung und Begründung der Standortwahl; in diesem Zusammenhang ist es hilfreich, die Eigenheiten und den Standort des Landwirtschaftsbetriebs darzulegen sowie ein paar Fotos des Standorts beizufügen;
- > Nachweis, dass die Anlage weder in einer Gewässerschutzzone S1 oder S2 noch an einen belasteten Standort zu stehen kommt;
- > Nachweis, dass sich der geplante Standort nicht innerhalb einer hochwassergefährdeten Zone befindet (mit der [Sektion Gewässer](#) des Tiefbauamts abklären);
- > Distanzen zu den nächstgelegenen Wohn- und anderweitigen Bauzonen auf einem Auszug des Zonennutzungsplans;
- > allfällige natürliche Hindernisse zwischen der projektierten Anlage und den Wohnhäusern;
- > Lage mit Bezug auf das Inventar der Kulturgüter sowie die Landschaftsschutzgebiete und -zonen.

4.2 Projektbeschreibung

- > Übliche Dokumente (Situationspläne, Pläne zum Betrieb usw.);
- > Eigenschaften der Anlage (Konformität der Anlage zu den Tierschutzbestimmungen, Ent- und Belüftung etc.);
- > Funktionsweise des Betriebs (Mastdurchgänge usw.);
- > ausgefülltes Formular [Hofdünger – Raumprogramm](#).

4.3 Umweltverträglichkeit

Erläuterungen und gegebenenfalls Vorschlag für Schutzmassnahmen (in das Projekt zu integrieren).

Luftreinhaltung

Bearbeitungstiefe und Umfang dieses Kapitels sind von den Distanzen zu den nächstgelegenen Bau- und Wohnzonen bzw. den verursachten Ammoniakemissionen abhängig:

- > Berechnung der Mindestabstände nach Ziffer 51 des Anhangs 2 der [Luftreinhalteverordnung](#) des Bundes vom 16. Dezember 1985 (LRV); Einhaltung der Mindestabstände zu den Wohnzonen gemäss den Empfehlungen der Eidgenössischen Forschungsanstalt für Agrarwirtschaft und Landtechnik in Tänikon (FAT-Bericht von 1995 über die Mindestabstände von Tierhaltungsanlagen);
- > Analyse der Emissionsquellen für Ammoniak und Vergleich mit den entsprechenden Bestimmungen der LRV, die in den Vollzugshilfen des BLW und des BAFU zum Umweltschutz in der Landwirtschaft erläutert sind – insbesondere im Modul 1 [Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft](#). Die Ammoniakemissionen müssen mit dem Instrument Agrammon (www.agrammon.ch) berechnet werden und es ist der Nachweis zu erbringen, dass die im Projekt integrierten Massnahmen eine effiziente Beschränkung dieser Emissionen erlauben. Die Auswirkungen der vom Projekt erzeugten Ammoniakemissionen und Stickstoff-Depositionen auf sensible Lebensräume (namentlich auf Wälder) sind auf der Grundlage der zulässigen Höchstwerte (Critical Loads und Critical Level) zu beurteilen. Die im Projekt integrierten Massnahmen müssen auf den Plänen eingezeichnet sein.

Lärmschutz

Im Bereich des Lärmschutzes muss das Projekt einerseits unter dem Gesichtspunkt der Lärmemissionen, die durch die Belüftung, die Tiere und gegebenenfalls durch den Verkehr verursacht werden, und andererseits unter

Berücksichtigung der Abstände zu den bestehenden Bauzonen sowie zu den bestehenden und geplanten Wohnhäusern analysiert werden.

- > Überprüfung der Konformität des Projekts zu den Artikeln 7 und 8 der [Lärmschutz-Verordnung](#) des Bundes vom 15. Dezember 1986 (LSV) bezüglich der schon bestehenden und geplanten Bauzonen und lärmempfindlichen Räume;
- > Schätzung des durch den Betrieb der Anlage verursachten Verkehrs;
- > Zuteilung der Empfindlichkeitsstufe im Falle einer Änderung der betroffenen Nutzungszone.

Gewässerschutz

- > Angaben zur Ausbringung und Verwertung des Düngers sowie zu den Speicherkapazitäten für Hofdünger; Übersichtsplan der Flächen, auf denen Hofdünger ausgebracht wird;
- > Überprüfung der Verwertungsmöglichkeiten des auf dem Betrieb des Gesuchstellers produzierten Hofdüngers aufgrund der geltenden Normen zur erlaubten Anzahl Grossvieheinheiten pro Hektare (GVE/ha, Art. 28 GewR);
- > Erstellung von Düngerabnahmeverträgen mit Dritten, falls dies zur Einhaltung der einschlägigen Norm nötig ist; diese durch das Landwirtschaftliche Institut Grangeneuve (LIG) genehmigten und gegengezeichneten Abnahmeverträge sind dem Dossier beizufügen; Achtung: Die minimale Lagerdauer wird um 1 Monat erhöht, falls der Betrieb über keine Nutzfläche für die Verwertung des anfallenden Hofdüngers verfügt (Art. 27 GewR);
- > Angabe der Gewässerschutzbereiche und allfälliger Grundwasserschutzzonen, die durch die Hofdüngerverwertung betroffen sind;
- > Umfassende Kontrolle der Anlagen für die Speicherung von Hofdünger; Kontrolle des Volumens des Güllesilos und der Mistplatzfläche mithilfe des Formulars [Hofdünger – Raumprogramm](#); für die massgebliche Lagerdauer dimensioniert (alle 7 Seiten des Formulars sind auszufüllen und dem UVB beizulegen). Für Projekte, die eine Abgabe von Hofdünger an Dritte benötigen, sind die Berechnungen auf Seite 1 des Formulars unbedingt korrekt durchzuführen. Verträge für die Miete von Hofdüngerspeichervolumen werden nicht als Massnahme zur Kompensation ungenügender Kapazitäten anerkannt;
- > Kontrolle der korrekten Integration der baulichen Elemente auf den Projektplänen.

Natur- und Landschaftsschutz

- > Einbettung der Anlage in die Landschaft; bei Bedarf Vorschlag von Massnahmen für eine bessere Integration;
- > Fliessgewässer oder andere Naturobjekte (Einzelbäume, Hecken, Feldgehölze, Obstgärten usw.), die durch die geplante Anlage beeinträchtigt werden; bei Bedarf Vorschlag von Ausgleichsmassnahmen;
- > Plan der Verwertungsflächen (Biotopschutz).

5 Zu konsultierende Dokumente und Dienststellen

- > Ortsplan (OP)
- > kantonale Inventare (Kulturgüter, Landschaftsschutzgebiete usw.)
- > [Bau- und Raumplanungsamt](#)
- > [Amt für Natur und Landschaft](#)
- > [Amt für Umwelt](#)
- > [Landwirtschaftliches Institut Grangeneuve](#)

A1 Wie wird die UVP-Pflicht einer Anlage ermittelt?

Die nachfolgenden Ausführungen stützen sich auf das UVP-Handbuch des Bundesamts für Umwelt (BAFU) von 2009, das als Richtlinie gemäss Artikel 10b des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG) und Artikel 10 UVPV gilt und den Stellenwert einer Vollzugshilfe hat. Wo nötig wird der Inhalt des Handbuchs erläutert und mit Beispielen illustriert.

Grossvieheinheiten: Gesamtkapazität berechnen

Die Grossvieheinheit (GVE) ist die im Landwirtschaftsrecht gängige Masseinheit für die Kapazität eines Betriebs. Die GVE-Werte für die einzelnen Nutztierarten sind – ausgehend vom GVE-Wert von 1,0 für Kühe – im Anhang zur Bundesverordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen vom 7. Dezember 1998 ([Landwirtschaftliche Begriffsverordnung](#), LBV) festgelegt.

Die GVE-Kapazität eines Betriebs wird durch Multiplikation der Anzahl Tiere mit dem entsprechenden GVE-Faktor gemäss LBV berechnet. Werden auf dem Betrieb verschiedene Nutztierarten oder Kategorien (z. B. Mast- und Zuchtschweine) gehalten, sind die jeweiligen GVE-Gesamtwerte jeder Kategorie zu addieren.

Beispiel

Ein Betrieb mit 540 Mastschweinen (GVE-Faktor 0,17), 96 säugenden Zuchtsauen (Faktor 0,55) und 2 Zuchtebern (Faktor 0,25) erreicht eine Gesamtkapazität von 145 GVE:

$$540 \times 0,17 + 96 \times 0,55 + 2 \times 0,25 = 145$$

Raufutter verzehrende Tiere: GVE-Wert halbieren

Raufutter verzehrende Tiere sind Tiere der Rindergattung und der Pferdegattung sowie Schafe, Ziegen, Bisons, Hirsche, Lamas und Alpakas (Art. 27 Abs. 2 LBV). Diese Tiere zählen nur mit dem halben GVE-Faktor für die Bestimmung der UVP-Pflicht.

Was zählt zur Gesamtkapazität eines Betriebs?

Das BAFU (UVP-Handbuch 2009) definiert einen Betrieb folgendermassen: «Zu einem Betrieb zählen alle zusammenhängenden Teile einer Anlage; dabei sind die Kapazitäten von Betriebsgemeinschaften und Betriebszweiggemeinschaften nach Artikel 10 bzw. 12 der LBV am gleichen Standort zusammenzuzählen.» Aus dieser Definition ergeben sich für die Praxis folgende Grundsätze:

- > Mit der Gesamtkapazität eines Betriebs ist die Kapazität an einem bestimmten Standort gemeint. Zu einem Standort gehören sämtliche Gebäude und Einrichtungen, die eine räumliche Einheit bilden, welche klar von allfälligen weiteren Standorten des Betriebs abgegrenzt sind (räumlicher Zusammenhang).
- > Für die Berechnung der GVE-Gesamtkapazität des Betriebs zählen sämtliche Gebäude und Einrichtungen am Standort, die zum Betrieb gehören oder mit denen der Betrieb in Form einer Betriebsgemeinschaft (BG) oder Betriebszweiggemeinschaft (BZG) verbunden ist (funktioneller Zusammenhang).
- > Kapazitäten am gleichen Standort, die Teil eines anderen Betriebs sind (z. B. des Nachbarbetriebs), mit dem keine überbetriebliche Zusammenarbeit in Form einer BG oder BZG besteht, sind nicht zur Gesamtkapazität des Betriebs zu zählen (kein funktioneller Zusammenhang).

Beispiel

Bauer X möchte einen Kuhstall mit einer Kapazität von 100 GVE bauen. Am selben Standort, benachbart zum Kuhstall, befindet sich ein Schweinemaststall, den Bauer X zusammen mit Bauer Y als Betriebszweiggemeinschaft betreibt. Dieser Stall weist eine Kapazität von 85 GVE auf.

Für die Bestimmung der UVP-Pflicht des Vorhabens ist die GVE-Gesamtkapazität des Betriebs von Bauer X inkl. BZG mit Bauer Y massgebend. Sie beträgt nach Realisierung des Vorhabens 135 GVE ($100:2 + 85 = 135$; Rinder zählen mit dem halben GVE-Faktor); der Schwellenwert für die UVP-Pflicht von 125 GVE ist also überschritten.

Was gilt als Alpstall?

Als Alpställe gelten nur Ställe, die ausschliesslich zur Sömmerungszeit belegt werden. Alpställe sind von der UVP-Pflicht ausgenommen.

Auskünfte

—

Amt für Umwelt AfU

Sektion UVP, Bodenschutz und Anlagensicherheit

Route de la Fonderie 2, 1701 Freiburg

T +26 305 37 60, F +26 305 10 02

sen@fr.ch, www.fr.ch/afu

April 2014